



## NEWSLETTER 2/2019

### In der neuesten Ausgabe des Newsletters erwarten Sie folgende Themen:

1. Änderungen im Einkommensteuergesetz ab dem 1.1.2020 .....	1
2. Gesetzentwurf im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Maßnahmen, die der Meldepflicht unterliegen – DAC 6 .....	2
3. Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen .....	3
4. Änderungen in der Vergütung für die Benutzung des privaten Fahrzeugs für eine Geschäftsreise und Erhöhung der Beträge der Verpflegungszuschüsse .....	4
5. Vorgeschlagene Novelle des Mehrwertsteuergesetzes ab dem 1.1.2020 .....	5
6. Welche Steueränderungen haben wir schon 2019 und welche erwarten uns noch? .....	6
7. Worauf müssen wir uns nach dem BREXIT vorbereiten? .....	7

### 1. Änderungen im Einkommensteuergesetz ab dem 1.1.2020

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat der Regierung den Entwurf der Novelle zum Einkommensteuergesetz mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2020 zur Verhandlung vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfs ist unter anderem die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Einkommensteuer und die Vereinfachung der Berechnung der Bemessungsgrundlage, die Beseitigung der Barrieren für eine nachhaltige Entwicklung der Automobilindustrie in der Slowakei sowie die Umsetzung der Richtlinie der EU-Kommission, die die Vermeidung der Steuerumgehung durch hybride Gestaltungen mit Drittländern betrifft (bekannt als „ATAD 2“).

1

Die vorbereitete Novelle des Einkommensteuergesetzes bringt außerdem auch:

- Einführung der Definition Mikrosteuerzahler (natürliche Person mit Einnahmen von max. 49.790 EUR) und damit zusammenhängende Änderungen in der günstigeren Besteuerung dieser Steuerzahlergruppe (z.B. kürzere Abschreibung von Sachvermögen, keine Einschränkung von Steuerabschreibungen infolge von Vermietung von Sachvermögen, attraktivere Bedingungen zur Tilgung von Steuerverlusten)
- Änderung der Bedingungen für die Tilgung des Steuerverlustes und die Aufhebung der Gleichmäßigkeit bei der Tilgung des Steuerverlustes und Verlängerung der Frist für die Tilgung auf 5 Jahre; im Vergleich mit einem Mikrosteuerzahler, der keine Einschränkung der Höhe des zu tilgenden Steuerverlusts hat, können die anderen Steuerpflichtigen den Steuerverlust nur bis in die Höhe von 50 % der berechneten Steuerbemessungsgrundlage geltend machen, von der der Verlustabzug realisiert werden kann
- Vereinfachung und Berichtigung des Umfangs dieser Ausgaben, die erst nach der Bezahlung steuerlich wirksam sind. Es wird zum Beispiel vorgeschlagen, die Einschränkung der Ausgaben für den Erwerb von Normen und Zertifikaten zu streichen. Andererseits sollen nach der Bezahlung Vertragsstrafen, Verzugsgebühren, Verzugszinsen als Steueraufwand anerkannt werden, die jedoch derzeit nicht im

Steueraufwand enthalten sind.

- Einführung der automatischen Registrierung der Steuerpflichtigen durch den Steuerverwalter
- für Steuerpflichtige, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind, soll sich die Steuervergünstigung erhöhen (Abzug der Ausgaben für Forschung und Entwicklung von der Steuerbemessungsgrundlage abzüglich des Steuerverlusts), sog. Super-Abzug bis zu 200 %
- Einführung einer separaten Abschreibungsgruppe 0 für Elektrofahrzeuge mit einer Abschreibungszeit von 2 Jahren
- Erhöhung des Schwellenwerts für die Pflicht der Vorauszahlung zur Körperschaftssteuer von den aktuellen 2.500 EUR auf 5.000 EUR und Vereinfachung der Berechnung der letzten bekannten Steuerpflicht
- Einführung klarerer Regeln zur Vermeidung der Anwendung hybrider Inkongruenzen infolge abweichender steuerlicher Beurteilungen der Finanzinstrumente und Steuersubjekte, die zur Senkung der Steuerpflicht führen
- Erweiterung der Steuerbefreiung für bestimmte Arten nicht monetärer Einkommen
- Einführung der Möglichkeit für den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer nach gemeinsamer Vereinbarung bestimmte Dokumente in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln
- dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den Antrag auf die jährliche Abrechnung der Steuervorauszahlungen in elektronischer Form zu stellen
- Aufhebung der Verpflichtung des Arbeitnehmers, jährlich eine Erklärung zur Anwendung des steuerfreien Teils der Steuerbemessungsgrundlage für den Steuerpflichtigen und den Freibetrag zu unterzeichnen.
- Erhöhung des Betrags der befreiten nicht monetären Leistung des Arbeitnehmers aufgrund der Bereitstellung einer Unterkunft durch den Arbeitgeber und das von 60 EUR auf 100 EUR

Aktuell findet die Auswertung des ressortübergreifenden Anmerkungsverfahrens statt. Bis zur Genehmigung des Gesetzes dauert es noch einige Monate, deshalb werden wir die angeführten Entwürfe aufmerksam verfolgen und werden Sie darüber in unseren nächsten Ausgaben des Newsletters informieren.

## 2. Gesetzentwurf im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Maßnahmen, die der Meldepflicht unterliegen – DAC 6

Wie wir Sie schon in der Ausgabe unseres Newsletters Nr. 4/2018 informiert haben, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit potentiell aggressiver Steuerplanung und Vermeidung der Steuerpflicht einzuführen und die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Steuern („DAC 6“) in die lokale Gesetzgebung umzusetzen und das bis spätestens 31.12.2019.

Aus diesem Grund hat das Finanzministerium der SR einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Gesetz Nr. 442/2012 Ges.Slg. über internationale Amtshilfe und Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in der Fassung späterer Vorschriften geändert und ergänzt wird und womit die Richtlinie DAC 6 implementiert wird.

Ziel des vorgelegten Materials ist die Erhöhung der Steuertransparenz und der wirksame Kampf gegen die

unerwünschten grenzüberschreitenden Steuerpraktiken der Unternehmen. Der vorgelegte Gesetzentwurf soll sowohl Intermediäre als auch die Steuerpflichtigen von der Anwendung der Praktiken einer potentiellen aggressiven Steuerplanung abhalten.

Der Gesetzentwurf knüpft an die bisherige dynamische Entwicklung im Bereich des automatischen Informationsaustausches an und führt damit den automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle ein, die der Meldepflicht zwischen den entsprechenden Behörden der EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Um den automatischen Informationsaustausch gewährleisten zu können, wird die Verpflichtung sog. Pflichtpersonen (des Intermediäres oder des entsprechenden Steuerpflichtigen, d.h. des Anwenders) eingeführt, Informationen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu melden, die wenigstens eins der im Anhang Nr. 1a des Gesetzentwurfes angeführten charakteristischen Kennzeichen erfüllen. Die angeführte Pflicht bezieht sich auf den Intermediär, d.h. auf eine Person, die grenzüberschreitende Steuergestaltungen konzipiert, vermarktet bzw. die diese Steuergestaltungen vorbereitet, für den Steuerpflichtigen umsetzt oder die die Anwendung beim Steuerpflichtigen verwaltet. Intermediär kann auch eine Person sein, die bei diesen Aktivitäten Hilfe, Unterstützung oder Beratung anderer Personen leistet. Unter bestimmten gesetzlich festgelegten Umständen betrifft die Meldepflicht auch den Steuerpflichtigen selbst.

Die vorgeschlagene Frist der meldepflichtigen Informationen beträgt 30 Tage nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen. Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlicht auf ihrer Webseite das Format der Meldung, wobei die Meldungen elektronisch über das Portal der Steuerverwaltung eingereicht werden sollten.

Es sind bei Nichterfüllung der Meldepflicht (ggf. Erklärung) im festgelegten Umfang und fristgerecht Sanktionen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR (in Abhängigkeit von Ernsthaftigkeit, Gestaltungswert, Dauer, Folgen u.a.) vorgeschlagen, wobei Sanktionen auch wiederholt auferlegt werden können.

Das Gesetz soll ab dem 1.7.2020 in Kraft treten. Es muss jedoch erneut betont werden, dass der Meldepflicht rückwirkend die schon seit dem 25.6.2018 oben erwähnten getätigten Transaktionen unterliegen werden, wobei diese bis zum 31.8.2020 gemeldet werden müssen.

### 3. Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Im April 2019 wurde im Parlament der Gesetzentwurf über die garantierte elektronische Rechnungsstellung und über das zentrale Wirtschaftssystem (nachstehend nur als „Gesetz“) eingereicht, was die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt.

Ziel des Gesetzes ist die Einführung der Pflicht der elektronischen Annahme und Ausgabe von Rechnungen und die Erstellung eines neuen Informationssystems für die öffentliche Verwaltung. Das Gesetz definiert den Begriff „garantierte elektronische Rechnungsstellung“ (um eine Verwechslung mit dem Begriff „elektronische Rechnung“ gemäß Mehrwertsteuergesetz zu vermeiden) und die Erfordernisse der elektronischen Rechnung, es reguliert die Regeln des elektronischen Rechnungsstellungsprozesses und definiert die Grundarchitektur der Lösung auch separater Prozessschritte. Die Ausstellung garantierter elektronischer Rechnungen wird

ausschließlich über das vom Finanzministerium der Slowakischen Republik errichtete Informationssystem der elektronischen Rechnungsstellung möglich.

Die garantierte elektronische Rechnungsstellung gilt zwingend für Subjekte der öffentlichen Verwaltung und Subjekte, die mit der öffentlichen Verwaltung geschäftlich tätig sind, wobei diese auch von jedem anderen Subjekt auf freiwilliger Basis angewendet werden kann.

Für die Zukunft wird erwartet, dass die relevante Richtlinie die Implementation einer einheitlichen elektronischen Rechnung auch auf zwischenbetrieblicher Ebene innerhalb des privaten Sektors fördern wird.

Das Gesetz sollte andere einschlägige Gesetze wie zum Beispiel das E-Government-Gesetz oder das Mehrwertsteuergesetz nicht betreffen.

Das Gesetz soll ab dem 01.08.2019 in Kraft treten.

#### **4. Änderungen in der Vergütung für die Benutzung des privaten Fahrzeugs für eine Geschäftsreise und Erhöhung der Beträge der Verpflegungszuschüsse**

Das Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie beschäftigt sich derzeit mit Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Reisevergütungsgesetz. Konkret handelt es sich hierbei um die Änderung der Vergütung für die Benutzung des privaten Fahrzeugs für Geschäftsreisen und um die Änderung der Beträge der Verpflegungszuschüsse der Arbeitnehmer, die auf eine Geschäftsreise entsandt werden.

4

Im Anschluss an die Entwicklung der Preisindexe von Speisen und alkoholfreien Getränken im Gaststättengewerbe soll mit der vorgeschlagenen Maßnahme der Verpflegungszuschuss für jede Zeitzone als Vergütungsanspruch für einen auf Geschäftsreise entsandten Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den Zeitzonen wie folgt erhöht werden:

- 5 Stunden bis 12 Stunden Dauer der Geschäftsreise – Erhöhung auf 5,10 EUR (von 4,80 EUR);
- 12 Stunden bis 18 Stunden Dauer der Geschäftsreise – Erhöhung auf 7,60 EUR (von 7,10 EUR);
- über 18 Stunden Dauer der Geschäftsreise – Erhöhung auf 11,60 EUR (von 10,90 EUR).

Im Anschluss an die Entwicklung der Preisindexe von Posten, die mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen verbunden sind, wurde mit der genehmigten Maßnahme auch der Betrag der Grundvergütung als Vergütungsanspruch für einen auf Geschäftsreise entsandten Arbeitnehmer erhöht. Die genehmigte und veröffentlichte Maßnahme erhöht die Vergütungsbeträge pro Kilometer wie folgt:

- für Zwei- und Dreiräder 0,053 auf EUR (von 0,050 EUR);
- für Pkws auf 0,193 EUR (von 0,183 EUR).

Die Maßnahme über die Änderung der Vergütungen für die Benutzung der Privatfahrzeuge auf einer Geschäftsreise ist ab 1.6.2019 wirksam. Die erwähnte Maßnahme über die Änderung der Beträge der



Verpflegungszuschüsse sollte ab dem 1.7.2019 wirksam werden.

## 5. Vorgeschlagene Novelle des Mehrwertsteuergesetzes ab dem 1.1.2020

In den vorausgehenden Ausgaben unseres Newsletters haben wir Sie schon über die geplanten Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über Mehrwertsteuer informiert und über die vorläufige Stellungnahme des Finanzministeriums der Slowakischen Republik, in der es seine Vorbehalte zu den einzelnen wesentlichen Änderungen zum Ausdruck brachte.

In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig aufgrund des Regierungsbeschlusses der SR ein Änderungsentwurf zum Mehrwertsteuergesetz vorgelegt, der die Änderungen in der Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen im Mehrwertsteuersystem für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 übernimmt, und mit dem die Richtlinie Nr. 2006/112/EG über die gemeinsame Mehrwertsteuer geändert wird.

Obwohl der Gesetzestext noch nicht verfügbar ist, resultieren folgende Änderungen aus der Begründung:

- a) es werden gemeinsame Regelungen eingeführt, bestehend:
  - in der Vereinfachungsregelung bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen innerhalb sog. call-off stock Regelungen (aufgrund dieser Regelung wird nach der Erfüllung aller Bedingungen der Warentransport in einen anderen Mitgliedstaat nicht als Warenumlagerung in einen anderen Mitgliedstaat erachtet, das bedeutet, dass es zu einem anderen Zeitpunkt zur Befreiung und zum Entstehen der Steuerpflicht kommt; diese Regelung kann auch dann angewendet werden, wenn der Lieferant im Mitgliedstaat, in dem der Transport endet, eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen hat) ,
  - in der Bestimmung des Ortes der Warenlieferung mit Beförderung, die ein vermittelndes Subjekt durchführt oder in seinem Auftrag, sog. Reihengeschäfte innerhalb der EU (mit dem Ziel, eine eindeutige Regelung festzulegen, die die Zuordnung der Beförderung der Ware bei Reihengeschäften innerhalb der EU betrifft, d.h. eine präzise Regelung zur Bestimmung der „bewegten Lieferung“),
  - im Nachtrag, dass die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers der Ware, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Beginns der Warenbeförderung zugewiesen wurde, eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Warenlieferung in einen anderen Mitgliedstaat darstellt (ein wichtiger Bestandteil der Bedingungen für eine Steuerbefreiung wird auch die eigentliche Deklaration der Warenlieferung in einen anderen Mitgliedstaat in der Zusammenfassenden Meldung sein – andererseits erkennt der Steuerverwalter die Befreiung nicht an),
- b) es wird eine Steuerbefreiung für Transaktionen mit Rohöl und Mineralölen hinzugefügt, womit der Handel mit gelagertem Rohöl, Diesel und Benzin an den internationalen Börsen ermöglicht wird (die Befreiung wird steuerpflichtige Geschäfte mit genau definierten Waren, die im Anhang Nr. 9 des Mehrwertsteuergesetzes angeführt sind, betreffen, wenn diese in ein Zolllager, Speziallager oder Steuerlager geliefert werden).



Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ist für den 1.1.2020 vorgesehen. Bis zur Genehmigung des Gesetzes dauert es noch einige Monate, deshalb werden wir die angeführten Entwürfe aufmerksam verfolgen und werden Sie darüber in unseren nächsten Ausgaben des Newsletters informieren.

## **6. Welche Steueränderungen gibt es schon im 2019 und welche erwarten uns noch?**

### **1. Erweiterung der Aufzeichnungsevidenz für Mehrwertsteuer ab dem 1.1.2019**

Die Novelle zum Mehrwertsteuergesetz mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2019 erweiterte die Aufzeichnungspflichten der Steuerpflichtigen um die Pflicht, detailliertere Aufzeichnungen über die Leistungen zu führen, die weder in der Steuerklärung, noch in der Zusammenfassenden Meldung und Kontrollbericht angeführt sind.

### **2. Aufhebung der Sonderabgabe von Geschäftsketten**

Die Abgeordneten stimmten im verkürzten Gesetzgebungsverfahren der Aufhebung der Sonderabgabe von Geschäftsketten zu. Zur Aufhebung des Gesetzes kam es infolge der Maßnahme der Europäischen Kommission, die die Aussetzung des Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt anordnete, solange die Auswirkungen eines bestimmten Grundes nicht bekannt sind. Die bisher gezahlte Abgabe wird als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer erachtet.

### **3. Kinderfreibetrag**

Ab dem 1.4.2019 hat sich der Kinderfreibetrag für Kinder bis 6 Jahre verdoppelt.

### **4. Gesetz über die Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten**

Das verabschiedete Gesetz über die Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten, das das Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten bezüglich der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen regelt und über das wir Sie in unserem Newsletter 4Q 2018 informiert haben, tritt am 1.7.2019 in Kraft. Dieses Gesetz wird schon auf Verfahren angewandt, die aufgrund der Einreichung des Antrags auf Vermeidung der Doppelbesteuerung nach dem 30.6.2019 für den nach dem 31.12.2017 anfangenden Besteuerungszeitraum begonnen haben.

### **5. Novelle des Sozialfonds-Gesetzes**

Der Entwurf zur Novelle des Sozialfondsgesetzes sieht außerdem die Erweiterung der Anwendung der Mittel des Sozialfonds für jede Bereitstellung von Erholungsbeihilfe gemäß Arbeitsrecht vor und nicht nur als Erholungsbeihilfen, die über den gesetzlichen Rahmen hinaus gewährt werden. Ziel dieser Änderung ist es,



auch den Arbeitgebern zu helfen, die verpflichtet sind diese Beihilfen auszuführen und für die die Gewährung dieser Beihilfen finanziell anspruchsvoll ist (als Beispiel nennt der Gesetzgeber vor allem Arbeitgeber im Schul- und Gesundheitswesen).

## 6. Novelle des Baugesetzes

Derzeit ist eine Novelle des Baugesetzes in Vorbereitung, die das Gesetz über kommunale Steuern und Kommunalabgaben für die Abfallentsorgung und für geringfügige Bauabfälle ergänzen soll, sowie auch das Einkommensteuergesetz und Gebührengesetz für die Kommunalentwicklung. Mit dieser vorgeschlagenen Novelle soll außerdem die Definition des Baugrundstücks in Bezug auf die Grundsteuer geändert werden und direkt im Kommunalabgabengesetz werden Wohngebäude und geringfügige Bauwerke definiert. Das Gesetz soll ab dem 1.7.2021 in Kraft treten.

## 7. Worauf müssen wir uns nach dem BREXIT vorbereiten?

Die Europäische Kommission hat auf Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien (nachstehend nur „GB“) über die Verlängerung des Austritts von GB aus der Europäischen Union bis max. zum 31.10.2019 entschieden. Das bedeutet für den Fall, dass es vor diesem Datum zur Ratifizierung des Abkommens zwischen der EU und GB kommt, GB auch schon eher aus der EU austreten kann. Unternehmen, die mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Handel treiben, erwarten nach dem Austritt des Landes aus der EU diverse wesentliche Änderungen in Bezug auf den Zollbereich, aber auch im Bereich der direkten und indirekten Steuern.

Sollte es zum Austritt Großbritanniens aus der EU ohne Abkommen kommen, wird GB als Hoheitsgebiet eines Drittlandes angesehen und deshalb ist es erforderlich, sich auf diese wichtigsten Auswirkungen vorzubereiten:

- Änderung im Mehrwertsteuer- und Zollregime bei der Warenbewegung aus GB in die EU und umgekehrt, Verpflichtung der Entrichtung von Einfuhrumsatzsteuer und Einfuhrzöllen;
- Einfluss auf Waren, die der Verbrauchssteuer unterliegen;
- Änderung in den Regelungen bei der Beantragung der Rückerstattung der in der Slowakei gezahlten Mehrwertsteuer an Personen aus GB und umgekehrt, bei der Beantragung der Rückerstattung der in GB gezahlten Mehrwertsteuer an slowakische Unternehmer;
- Steuerpflichtige aus GB werden in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz als Steuerpflichtige eines „Drittstaates“ besteuert (natürlich muss auch das relevante Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt werden),
- Der BREXIT wird keinen Einfluss auf das zwischen GB und der Slowakei abgeschlossene gültige Doppelbesteuerungsabkommen haben.

Im Zusammenhang mit dem BREXIT hat die Slowakei Gesetzesänderungen in verschiedenen Bereichen implementiert, z.B. im Krankenversicherungsgesetz, Gesetz über Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Ausländeraufenthaltsgesetz



Dieser Newsletter ist ein Produkt der TPA.  
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

**Kontakt:**

**TPA Slowakei**

Blumental Offices II  
Nám. Mateja Korvína 1  
811 07 Bratislava

**TPA Slowakei**

Letná 27  
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-group.sk](http://www.tpa-group.sk)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie von uns regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte auf unserer Website zum Newsletter an.

**IMPRESSUM** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Sollten Sie sie praktisch anwenden wollen, empfehlen wir Ihnen, vorher eine entsprechende Fachberatung einzuholen, um alle Aspekte im Einzelfall beurteilen zu können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung, deshalb kann die TPA keine Haftung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden übernehmen.

Copyright © 2018 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07 Bratislava  
Alle Rechte vorbehalten.